

Bern, den 12. Juni 1956.

s.C.41.Pol.111.O.(1) - BX/wf

AusgeteiltA n d e n B u n d e s r a tVerhandlungen mit Polen wegen  
Pauschalregelung über Immobilien

Gestützt auf die bundesrätlichen Verhandlungsinstruktionen sind am 25. April d.J. die in Warschau Ende Januar unterbrochenen schweizerisch-polnischen Verhandlungen wieder aufgenommen worden. Nach fünfwöchiger Dauer ergab sich folgendes Resultat:

a) Globalsumme

Obwohl die polnische Delegation die Schweizerische Gesandtschaft in Warschau während des Unterbruchs der Verhandlungen wissen liess, dass die von ihr offerierte Summe von Zl. 2'000'000.- "das Ergebnis eingehender Prüfungen aller in Betracht zu ziehenden Elemente" darstelle und nicht bloss aus verhandlungstaktischen Gründen genannt worden sei, konnte sie sich nach Wiederaufnahme der Besprechungen den schweizerischen Argumenten nicht verschliessen, dass dieser Betrag ungenügend sei. So erhöhte sie das Angebot zunächst um Zl. 300'000.- und später um weitere 200'000.-. Der Vorschlag der schweizerischen Delegation, die Summe im Sinne eines Kompromisses in der Mitte der von beiden Seiten genannten Zahlen, d.h. mit Zl. 2'800'000.- festzusetzen, lehnte sie ab. Aus der Verhandlungslage ergab sich, dass es keinen Sinn gehabt hätte, unbedingt auf einer, kaum noch zu erreichenden weiteren Erhöhung zu beharren. Es erwies sich dagegen als viel wichtiger, im Laufe der Verhandlungen je länger desto mehr die Frage der Regelung der Transferrückstände mit dem Abschluss eines Pauschalabkommens zu verknüpfen. Wie wir Ihnen bereits in unserm Antrag vom 16. April d.J. erklärt hatten, ist es der gemischten Regierungskommission in den letzten Jahren nicht gelungen, auf diesem Gebiete eine Lösung zu finden. Die Rückstände, die zum Teil bis ins Jahr 1950 zurückgehen und von den polnischen Behörden entgegen den klaren Bestimmungen des Waren- und Zahlungsabkommens vom 29. Juni 1949 nicht zum Transfer zugelassen

worden sind, beliefen sich nach Meldungen der Verrechnungsstelle auf total Fr. 643'000.-, wovon Fr. 129'000.- auf Ertragnisse (Miet- und Pachtzinsen), Fr. 46'000.- auf Liegenschaftsverkäufe und Fr. 468'000.- auf Mobiliarverkäufe von Rückwanderern entfallen. Die von der Delegation in Warschau unternommene eingehende Prüfung aller 79 Transferfälle hat ergeben, dass die tatsächlichen Rückstände, mit Ausnahme der Immobilienverkäufe, bedeutend höher sind und sich, berechnet bis zum 31.5.1956, insgesamt auf 1,057 Millionen Franken belaufen (Fr. 407'000.- Ertragnisse; Fr. 14'000.- Liegenschaftsverkäufe; Fr. 636'000.- Mobiliarverkäufe). Beizufügen sind rund 240'000.- Zlotys eines Schweizerbürgers, der momentan im Begriffe steht, seine Fuhrhalterei in Polen zu liquidieren. Der polnischen Delegation wurde demnach in Aussicht gestellt, dass man schweizerischerseits bereit wäre, sich mit einer Pauschalsumme von 2,5 Millionen Zloty zu begnügen, sofern sämtliche Transferrückstände geregelt würden.

b) Transferrückstände (Ertragnisse aus Miet- und Pachtverträgen sowie Erlöse aus früheren Liegenschaftsverkäufen)

Die Abklärung der Einzelfälle hat gezeigt, dass verschiedentlich z.T. keine Verträge abgeschlossen worden sind, z.T. infolge der Verweigerung der Genehmigung der polnischen Behörden nicht abgeschlossen werden konnten. Für alle Rückstände, die formell nicht beanstandet werden können, wurde der Transfer zum offiziellen Kurse gefordert. Bis zum letzten Verhandlungstage versuchte die polnische Delegation, von unserer Delegation die Zustimmung zu einer Pauschalabfindung von Fr. 100'000.- zu erhalten, die jedoch mit Rücksicht auf die unanfechtbaren schweizerischen Rechte verweigert wurde. Schliesslich erklärte sich die polnische Delegation mit der Ueberweisung von rund Fr. 191'500.- bis spätestens am 31. Dezember d.J. zum amtlichen Kurse einverstanden. Die polnische Regierung hat sich bloss die Kontrolle darüber vorbehalten, ob die abgeschlossenen Miet- und Pachtverträge den gesetzlichen Vorschriften entsprechen (Einhaltung der Höchstpreisbestimmungen usw.). Sollte dies nicht der Fall sein, so käme eventuell zur Ueberweisung nur ein kleinerer Betrag in Frage. Es kann sich jedoch höchstens um einige wenige Ausnahmefälle handeln, wobei polnischerseits genaue Angaben über die Gesetzesverletzungen zu machen wären.

Bei den übrigen Fr. 229'500.- (ca. Zl. 212'000.), die zum grössten Teil formell nicht in Ordnung waren (fehlende polnische Zustimmung etc.) wurde als Kompromisslösung vereinbart, dass die polnischen Behörden auf eine Ueberprüfung aller Einzelfälle, besonders in Bezug auf die entrichteten oder erst noch zu zahlenden, oft sehr hohen Pacht- und Mietzinse, verzichten, die Schweiz dagegen bereit ist, die Zlotys für Gesandtschaftszahlungen entgegenezunehmen.

### c) Zlotyerlös aus Mobiliarverkäufen

Was die rückständigen Fr. 876'000.- für Mobiliarverkäufe der Rückwanderer betrifft, so hat die polnische Delegation darauf hingewiesen, dass eine Ueberweisung zum offiziellen Kurse den Begünstigten einen ungerechtfertigten Gewinn verschaffen würde, der sich aus dem bedeutenden Kaufkraftunterschied zwischen dem Schweizerfranken und dem Zloty ergebe. Die Richtigkeit dieser Auffassung kann schweizerischerseits nicht bestritten werden. Sie ist eine Folge des offiziellen Umwechslungskurses des Zloty (Zl. 100.- = SFr. 107,135); kaufkraftmässig betrachtet wäre heute ein Verhältnis von Zl. 100.- = ca. Fr. 16.- bis 20.- angemessen. Es zeigte sich, dass das bestehende Missverhältnis offenbar einer der Hauptgründe war, warum Polen in den letzten Jahren die weitaus meisten Transfergesuche unerledigt liegen liess. Es konnte nun für den grossen Betrag der Mobiliarerlöse in dem Sinne eine Lösung gefunden werden, dass wir auf den Transfer zum offiziellen Kurs verzichten, das polnische Finanzministerium dagegen die Bewilligung zur Ueberweisung aller auf Sperrkonti sich befindenden Beträge an unsere Gesandtschaft in Warschau erteilt, welche sie als Betriebsmittel benützen wird. Das Politische Departement hat mit den Begünstigten in der Schweiz eine Vereinbarung getroffen, womit sich diese mit einem reduzierten Schweizerfranken-Gegenwert einverstanden erklären. Die Zustimmungen dazu wurden in fast allen Fällen bereitwillig erteilt, nicht nur weil die Interessenten teilweise jahrelang keinen Franken aus Polen überwiesen erhalten haben, sondern auch deshalb, weil ihnen als Rückwanderer der bedeutende Kaufkraftunterschied aus eigener Erfahrung bekannt ist. Zur Illustrierung des Problems möchten wir bloss zwei Beispiele anführen: ein Rückwanderer verkaufte seine Kuh in Polen für Zl. 10'000.-. Offiziell umgerechnet würde er in der Schweiz Fr. 10'700.- erhalten, d.h. einen Betrag, mit dem er sich drei erstklassige Schweizerkühe kaufen kann. Ein älteres, gebrauchtes Klavier wurde in Polen für Zl. 9'000.- veräussert, der Gegenwert beträgt offiziell umgerechnet Fr. 9'630.-. Das Politische Departement wird die Zlotybeträge im Einverständnis mit den Interessenten zu einem Durchschnittskurs von rund Zl. 100.- = Fr. 37.- übernehmen, d.h. einem Kurse, der, kaufkraftmässig betrachtet, für die Frankenempfänger eine Begünstigung bedeutet und sich daher von Seiten des Politischen Departements, das den Rückwanderern so weit als möglich entgegenkommen möchte, rechtfertigen lässt.

Die polnischen Franken- und Zlotyzahlungen für Erträge, frühere Liegenschaftsverkäufe und Mobiliarerlöse werden in einem Notenwechsel zwischen unserer Gesandtschaft und dem polnischen Finanzministerium festgesetzt. Sie stehen nur in indirektem Zusammenhang mit dem Protokoll über die Liegenschaftsverkäufe und würden in die Zuständigkeit der Commission-mixte fallen. Aus verschiedenen, nur z.T. durchsichtigen Gründen - Polen will offenbar mit einer Einberufung

- 4 -

der Commission-mixte nicht zugeben, dass das Zahlungsabkommen von 1949 nicht "gut funktioniert" habe - schlug Polen den Notenwechsel vor. Schweizerischerseits konnte diesem Vorschlage ohne weiteres zugestimmt werden.

d) Betriebsmittel der Schweizerischen Gesandtschaft in Warschau

Die Uebernahme der Zlotybeträge der Rückwanderer durch das Politische Departement hat zum willkommenen Resultat, dass dadurch die Kurseinbusse, die sich aus der Festsetzung der Pauschalsumme auf Fr. 2,5 anstatt der geplanten 2,8 Millionen ergibt, sozusagen kompensiert wird. Nach den bisherigen Zustimmungserklärungen der schweizerischen Verkäufer - in letzter Minute noch eintreffende Zustimmungserklärungen mit inbegriffen - wird der polnische Staat, wertmässig betrachtet, 95,5 % der Grundstücke, über die verhandelt wurde, kaufen. Die Eigentümer der restlichen 4,5 % konnten sich zu einer Veräusserung nicht entschliessen. Polen zahlt somit nicht 2,5 Millionen Zloty, die für 100 % der Grundstücke offeriert wurden, sondern 4,5 % weniger, d.h. max. 2,3875 Millionen Zloty. Als Kaufpreis ist den schweizerischen Verkäufern, gestützt auf die ihnen unterbreiteten Offerten, der Betrag von max. Fr. 2,22 Millionen zu entrichten. Nach den bisher vorliegenden Zustimmungserklärungen zur Abtretung des Zlotyerlöses aus Mobilienverkäufen wird die Schweizerische Gesandtschaft in Warschau einen weitem Betrag von Zl. 863'000.- erhalten, und zwar zum Durchschnittskurs von Fr. 100.- = Zl. 37.-. Es ergibt sich daraus folgender zukünftiger Kurs für die Betriebsmittel der Gesandtschaft:

Zahlung der polnischen  
Regierung als Kaufsumme:

Zl. 2'387'500.-

Zahlung an die  
Liegenschaftsverkäufer:

Fr. 2'220'000.- = Kurs 93,6

Zlotyabtretung an die Ge-  
sandtschaft aus Mobilien-  
verkäufen:

Zl. 863'000.-

Zahlung an die  
Mobilienverkäufer:

Fr. 319'850.- = Kurs 37

Total Zl. 3'250'500.-  
=====

Fr. 2'519'850.- Durchschnitts-  
===== kurs Zl.100.-  
= Fr.78,1  
=====

Anstelle des offiziellen Kurses von Zl. 100.- = Fr. 107,135 stehen dem Politischen Departement demzufolge Zl. 3'250'500.- zum Kurse von 78,1 zur Verfügung, was einer Einsparung auf dem offiziellen Kurs von rund 28 % entspricht. Dieses Ergebnis lässt sich als befriedigend bezeichnen. Würden dem Politischen Departement die aus den beiden Operationen herührenden Zloty nicht zufallen, so wären die Gesandtschafts-

auslagen, nachdem sich eine Abkehr vom bisherigen Umwechselln auf dem freien Markte aufdrängt und in Zukunft alle Auslagen nur noch in legaler Weise bestritten werden sollen, um diesen Prozentsatz höher.

e) Text des Protokolls über den Liegenschaftsverkauf

Wir legen diesem Antrag den mit der polnischen Regierung vereinbarten Entwurf zu einem gemäss polnischem Wunsche vertraulichen Protokoll bei. Art. 1 bezeichnet die schweizerischen Rechte, einschliesslich der behaupteten, nicht eindeutig nachgewiesenen Rechtsansprüche an Liegenschaften und Mobilien, die unter die pauschale Verkaufsregelung fallen. Gleichzeitig erwähnt er eine vom polnischen Staat käuflich zu erwerbende Beteiligung der Elektroanlagen AG Basel, an einem polnischen Unternehmen sowie deren Verzicht auf eine Forderung gegenüber derselben polnischen Firma. Art. 2 bestimmt, dass die polnische Regierung den Betrag von max. Zloty 2,3875 Millionen im Moment des Inkrafttretens des Protokolls an die schweizerische Regierung zu zahlen hat und dass die Verteilung an die Verkäufer eine interne Angelegenheit des Bundesrates ist. Art. 3 regelt die Modalitäten des Eigentumsüberganges an den polnischen Staat. Er erwähnt ausserdem, dass die schweizerische Regierung nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung alle Rechte der bisherigen schweizerischen Eigentümer als erloschen betrachtet und dass diese umgekehrt von allen Verpflichtungen, die sich aus ihrem bisherigen Eigentum ergaben (Steuern, Hypothekenschulden usw.) entbunden sind. Die polnische Regierung hat sich, wie aus Art. 3 hervorgeht, erfreulicherweise dazu bereit erklärt, auch Grundstücke in die Globalregelung einzubeziehen, bei denen der Nachweis des schweizerischen Eigentums mangels Unterlagen (zerstörte Grundbücher usw.) nicht eindeutig erbracht werden konnte. Die in Frage kommenden Eigentumsansprecher wurden auf spezielle Listen als "prétendus ayants droit" aufgenommen, und zwar getrennt nach Fällen, die zur Regelung zugelassen, bzw., da das schweizerische Eigentum nicht genügend glaubhaft gemacht werden konnte, nicht zugelassen werden konnten. (Art.4). Das Protokoll enthält ferner als Beilagen Verzeichnisse der anerkannten Eigentümer bzw. "prétendus ayants droit", die ihre Liegenschaften nicht verkaufen wollen. Für diese Grundstücke wird der polnischen Regierung in Art. 4 die Erklärung abgegeben, dass schweizerischerseits später keine Verhandlungen mehr für einen Verkauf verlangt würden. Diese Bestimmung gilt ausschliesslich für Verkaufsverhandlungen; sie schliesst selbstverständlich Verhandlungen bei einer eventuellen zukünftigen Verstaatlichung der Grundstücke nicht aus, ebenso wenig eventuelle Bemühungen unserer Gesandtschaft, um in einem Einzelfall einem schweizerischen Liegenschaftseigentümer bei einem zukünftigen Verkauf behilflich zu sein.

f) Text des Briefwechsels

Die Kaufkraftsicherung für die auf das Bankkonto der Gesandtschaft in Warschau zu überweisenden Zlotysummen wie auch die Festsetzung der Zweckbestimmung dieser Beträge wird in einem, zwischen den beiden Delegationspräsidenten auszutauschenden Briefwechsel festgelegt werden (s. Beilage).

Die Zlotysummen, die während voraussichtlich vier Jahren zur Bestreitung der Gesandtschaftsauslagen ausreichen werden, sind in ihrer Kaufkraft dadurch gesichert, dass sich die polnische Regierung verpflichtet, bei einer 10% übersteigenden Senkung der Zloty Kaufkraft den Banksaldo entsprechend zu erhöhen. Verbessert sich die Kaufkraft um mehr als 10 %, so wird der Saldo heruntergesetzt. Als Grundlage dient der durchschnittliche "Jahresindex für Auslagen der Bevölkerung Polens für Waren und Dienstleistungen". Er wurde erstmals im Mai 1956 für die Jahre 1950-54 veröffentlicht. Die Anpassung erfolgt jeweils für den Saldostand am 1. Januar des Vorjahres. Zeigt sich z.B. im Frühling 1959, dass der Jahresindex für 1958 20 % höher war als derjenige für 1957, so wird der Saldostand rückwirkend auf den 1. Januar 1958 angepasst. Für das Jahr 1956 wird nicht der ganze Jahresindex, sondern je ein der Schweizerischen Gesandtschaft in Warschau speziell bekanntzugebender Gesamtindex für das erste und zweite Halbjahr 1956 als Basis dienen. - Auf Anfrage unserer Delegation hin hat die polnische Delegation ausdrücklich bestätigt, dass der Gesamtindex zukünftig jedes Jahr veröffentlicht werde. Wir hätten es begrüsst, wenn uns der Index zwecks eventueller Anpassung des Kontostandes jeden Monat oder wenigstens jedes Quartal mitgeteilt worden wäre. Da diese Zahlen jedoch der polnischen Öffentlichkeit nicht bekanntgegeben werden und sich die polnischen Behörden auf Verlangen unserer Delegation bereit erklärt haben, den jeweiligen Saldo auf den Anfang des Vorjahres hin anzupassen, sind wir der Auffassung, dass die gebotene Sicherheit als genügend betrachtet werden kann.

Das Problem der Zweckbestimmung der Zlotysummen gefährdete lange Zeit das Zustandekommen einer Pauschal-Verkaufsregelung. Polnischerseits wurde bis am letzten Verhandlungstage die Bedingung gestellt, dass die Zlotys nur für Bauinvestitionen der Gesandtschaft und sonstige, damit verbundene Auslagen verwendet werden dürften. Obwohl die polnischen Delegierten durchblicken liessen, dass die Zlotyabhebungen der Gesandtschaft ab ihrem Konto nie kontrolliert würden und der Klausel daher im Sinne der Verhütung eines Präzedenzfalles eher "optische" als tatsächliche Bedeutung zukäme, weigerten sich unsere Delegierten kategorisch, eine solche Verpflichtung zu unterzeichnen, die allen diplomatischen Gepflogenheiten widerspräche. Ausserdem hätte die Schweizerische Eidgenossenschaft, was mehrmals mit allem Nachdruck betont wurde, keineswegs die Absicht, neben den üblichen Renovationsarbeiten am Gesandtschaftsgebäude und

eventuell an den Wohnungen des Personals irgendwelche Bauarbeiten in Warschau ausführen zu lassen. Trotz allen prinzipiellen Bedenken des polnischen Finanzministeriums akzeptierte die polnische Delegation schliesslich den schweizerischen Vorschlag mit der Formulierung "pour faire face à des dépenses d'investissement immobilier et autres".

g) Schweizerische Devisenzahlungen

Polnischerseits legte man sehr grossen Wert darauf, dass die Schweiz auch in Zukunft einen gewissen Schweizerfrankenbetrag nach Polen z.H. unserer Gesandtschaft überweise. Im Laufe der Verhandlungen wurde dem polnischen Delegationschef mündlich zugesichert, dass die Schweiz zukünftig jährlich mindestens Fr. 100'000.- offiziell transferieren werde (bisher Fr. 160'000.-) - dies allerdings nur unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Pauschalregelung über die Liegenschaftsverkäufe wie auch eine Lösung für sämtliche Transferrückstände gefunden werde. Ein Teil der Fr. 100'000.-, d.h. ungefähr Fr. 30 - 40'000.-, sind Auslagen für Transportspesen, Ferienreisen des Personals etc., die auf alle Fälle in Devisen zu zahlen sind und, was z.B. die Ferienreisen betrifft, vom Personal zurückvergütet werden.

h) Wie wir in unserem Antrag vom 16. April d.J. bereits erwähnt haben, ist für die Pauschalregelung keine Genehmigung durch die eidgenössischen Räte mit anschliessendem Ratifikationsverfahren erforderlich, da durch die Vereinbarung nicht wie bei den globalen Entschädigungsabkommen in private Rechte eingegriffen wird, ohne dass der Einzelne den Untergang seiner Rechte zu verhindern vermag. In der Vereinbarung werden vielmehr nur die Bedingungen zwischenstaatlich festgelegt, denen die Interessenten im voraus ihre Zustimmung gegeben haben. Die Vereinbarung bedarf aber der Genehmigung des Bundesrates.

i) Dr. H.K. Frey, der an die Schweizerische Gesandtschaft in Köln versetzt worden ist, konnte die Verhandlungen in Warschau nur bis zum 13. Mai leiten. Seither funktionierte sein Stellvertreter, Dr. Fred Bieri, als Delegationschef. Dieser ist demzufolge mit der Unterzeichnung des Protokolls zu beauftragen.

k) Es ist vorgesehen, das Protokoll am 22. oder 23. Juni d.J. in Warschau zu unterzeichnen. Die Presse wird darüber durch ein Communiqué des Politischen Departements unterrichtet werden.

- 8 -

Gestützt auf diese Ausführungen beehrt sich das Politische Departement, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n ,

1. den beiliegenden Text zu einem "Protocole confidentiel entre la Confédération Suisse et la République Populaire de Pologne concernant le règlement forfaitaire de certains intérêts suisses en Pologne" samt Briefwechsel zu genehmigen und Dr. Fred Bieri, 1. Adjunkt im Politischen Departement, zur Unterzeichnung zu ermächtigen;
2. das Politische Departement zu ermächtigen,
  - a) den schweizerischen Liegenschaftsverkäufern eine Summe von maximal Fr. 2'220'000.- als Verkaufserlös zu bezahlen;
  - b) die von der polnischen Regierung zu entrichtende Kaufsumme von max. Zloty 2'37'500.- sowie die von schweizerischen Rückwanderern der Schweizerischen Gesandtschaft in Warschau abgetretenen Zlotybeträge als Betriebsmittel für die schweizerische diplomatische Vertretung in Polen zu übernehmen;
3. von der vorgesehenen Regelung der Transferrückstände Kenntnis zu nehmen und den schweizerischen Gesandten in Polen, Herrn Minister Fuchss, zu einem entsprechenden Notenaustausch zu ermächtigen.

Beilagen:

Entwurf zu einem Protokoll  
Entwurf zu einem Briefwechsel

Protokollauszug an die Bundeskanzlei zur Ausstellung der Vollmacht (in 2 Exemplaren), an das Politische Departement (in 10 Exemplaren), an das Finanz- und Zolldepartement (in 4 Exemplaren), an das Volkswirtschaftsdepartement (in 4 Exemplaren).